

Praktische Hinweise und Tipps zur Anerkennung einer Behinderung

Vorwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

den Landkreisen und den kreisfreien Städten wurden vom Freistaat Thüringen zum 01.05.2008 die Aufgabe des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens übertragen. So auch der Stadt Weimar.

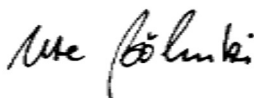
Mit Hilfe dieses Informationsblattes möchten der kommunale Behindertenbeirat und die Behindertenbeauftragte den Bürgerinnen und Bürgern eine Orientierungshilfe in die Hand geben.

Wir sind bestrebt, die Anliegen und Probleme der Menschen, welche am alltäglichen gesellschaftlichen Leben aufgrund ihrer Behinderung nur beschränkt teilhaben können, schnellstmöglich und effektiv zu klären.

Dies ist nur möglich, wenn Sie als Bürger auch wissen, worauf Sie bei einer Beantragung zur Anerkennung einer Schwerbehinderung achten müssen.

Die zügige und korrekte Bewertung einer Behinderung ist sowohl für den behinderten Menschen selbst als auch für die Gesellschaft von maßgeblicher Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Böhnki
*Behinderten- und
Seniorenbeauftragte*



Jens Elschner
*Vorsitzender des kommunalen
Behindertenbeirats*

Was ist unter folgenden Begriffen zu verstehen?

Behinderung

Eine Behinderung kann mit einer Erkrankung keinesfalls gleichgesetzt werden, denn die Behinderung selbst ist die funktionelle Einschränkung im Alltag, welche durch eine Erkrankung oder einen Unfall verursacht wurde.

Wenn zum Beispiel der Betroffene einen Herzinfarkt erleidet, ist es für alle nachvollziehbar, dass dieser die Anerkennung seiner Krankheit wünscht. Allerdings wird nur die Herzleistungsminderung berücksichtigt, die nach 6 Monaten noch besteht. Bei Normalisierung der Herzleistung durch operative oder konservative Maßnahmen erfolgt keine Anerkennung als Behinderung, denn es handelt sich um eine Herzerkrankung.

Diese Gesundheitsstörung kann also erst als Behinderung anerkannt werden, wenn die körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit, die seelische Gesundheit oder Sinnesbeeinträchtigungen **länger als sechs Monate** von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und somit die Teilnahme am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Grad der Behinderung (GdB)

Der GdB wird nach den Auswirkungen der Beeinträchtigung in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt. Liegen mehrere Behinderungen vor, wird der GdB nicht durch Addition der einzelnen Beeinträchtigungen gebildet, sondern es wird die Gesamtauswirkung der Behinderung im Alltag von einem Gutachter bewertet. Jeder GdB ist eine auf die jeweilige Person individuell erstellte Beurteilung und damit von Person zu Person verschieden und nicht vergleichbar. Ab einem GdB von mindestens 50 wird auf Antrag ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Nachteilausgleich

Nachteilausgleiche dienen dazu, bestimmte Vergünstigungen für die betroffene Person zu ermöglichen. Hierzu zählen zum Beispiel Parkerleichterungen, steuerliche Erleichterungen und Freifahrten. Sie sind abhängig vom Merkzeichen und vom Grad der Behinderung und werden durch den Schwerbehindertenausweis nachgewiesen.

Was ist unter einem Merkzeichen zu verstehen?

Merkzeichen dienen dazu, die Schwerbehinderten mit ihren besonderen Bedürfnissen zu unterstützen. Dabei gelten die Buchstaben als Nachweis, dass die betreffende Person berechtigt ist, unterschiedliche Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen.

Welche Merkzeichen gibt es?

G *erhebliche Gehbehinderung*

ortsübliche Wegstrecken können nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere zu Fuß zurückgelegt werden

aG *außergewöhnliche Gehbehinderung*

die Bewegung außerhalb des Kraftfahrzeuges ist nur mit fremder Hilfe oder großer Anstrengung möglich („Gehunfähigkeit“)

H *Hilflosigkeit*

aufgrund der Behinderung ist man in hohem Maß auf fremde Hilfe, zur Sicherung der Existenz im Alltag

BI *Blindheit*

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt bzw. wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 beseht oder andere Störungen des Sehvermögens mit ausgeprägtem Schweregrad, welcher der Blindheit gleichzusetzen ist

GI *Gehörlosigkeit*

eine beiderseitige Taubheit oder auch eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits mit schweren Sprachstörungen ist vorhanden

B *Berechtigung für eine ständige Begleitung*

man ist regelmäßig beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt in einem Verkehrsmittel auf fremde Hilfe angewiesen

RF *Rundfunkgebührenermäßigung*

eine Sehbehinderung (GdB ≥ 60), eine Schwerhörigkeit (GdB ≥ 50) oder eine allgemeine Behinderung (GdB ≥ 80) die dauerhaft die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich macht, trifft zu

TBI *Taubblindheit*

es liegt eine Hörbehinderung mit einem Einzel-GdB von mind. 70 sowie eine hochgradige Sehbehinderung von mind. 100 vor.

Die genannten Beispiele sind nur Richtlinien und es besteht kein Rechtsanspruch.

Wie läuft die Beantragung der Anerkennung als Schwerbehinderter ab?

- 1. Der Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung muss für die Stadt Weimar bei der Stadt Gera, Amt für Gesundheit und Versorgung, gestellt werden.**

Bei einem formlosen Antrag wird Ihnen das Antragsformular von Gera postalisch zugesandt und muss wiederum ausgefüllt dorthin zurück.

Ein Antragsformular wird ebenfalls an den Infostellen der Stadtverwaltung und bei der Behindertenbeauftragten der Stadt Weimar in der Schwannseestraße 17 ausgehändigt. Bei entsprechenden technischen Voraussetzungen, kann der Antrag aus dem Internet heruntergeladen werden. Anschließend wird der ausgefüllte und unterschriebene Antrag an das Amt für Gesundheit und Versorgung der Stadt Gera eingereicht. Viele Beratungsstellen in Weimar unterstützen bei der Ausfüllung des Formulars und können dieses mit Ihnen aus dem Internet ausdrucken.

- 2. Nach Eingang Ihres Antrags wird Ihnen eine Eingangsbestätigung zugesandt.**
- 3. Die Befunde der betreuenden Ärzte werden nun vom Amt für Gesundheit und Versorgung angefordert.**

Die Bearbeitungszeit hängt primär davon ab, wie viele Befunde von wie vielen Ärzten angefordert werden müssen und wie zeitnah diese durch die Ärzteschaft zur Verfügung gestellt werden.

- 4. Zur Bemessung des Grades der Behinderung (GdB) werden diese Befunde einem externen ärztlichen Gutachter vorgelegt.**
- 5. Infolge dessen erhalten Sie einen Bescheid über die Anerkennung der Schwerbehinderung mit der Angabe des GdB.**
- 6. Ein Schwerbehindertenausweis, in dem Merkzeichen je nach Art und Schwere der Behinderung eingetragen werden können, wird ab einem Grad der Behinderung von 50 ausgestellt.**

Hinweise bei der Antragstellung

- Der Antrag und die Einwilligungserklärung müssen unterschrieben abgegeben werden, damit eine zeitnahe Bearbeitung möglich ist. Bitte vergessen Sie nicht, auf der Seite **5** zweimal zu unterschreiben.
- Die Zusendung per Post nach Gera ist der schnellste Weg. Die Adresse des Amtes für Gesundheit und Versorgung in Gera finden Sie auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre.
- Wenn ärztliche Gutachten der behandelnden Ärzte bereits vorhanden sind, sollen diese **in Kopie** dem Antrag beigelegt werden.
- Sollten im laufenden Antragsverfahren weitere Behinderungen auftreten, können diese in schriftlicher Form mitgeteilt und somit in die Entscheidung einbezogen werden. Behinderungen, die nach Bescheiderteilung auftreten, können erst im Rahmen eines Änderungsantrages Berücksichtigung finden.

Um eine reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, bitten wir Sie, nur in dringenden Fällen bzw. bei Hinweisen zum Antrag beim Amt für Gesundheit und Versorgung in Gera nachzufragen. Der Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens bestimmt die zuständigen Mitarbeiterinnen.

Bereich	Name	Zi.	Telefon
Abteilungsleiterin	Fr. Jana Weigel	007	03 65 / 838- 3510
G + Widersprüche A - Z	Fr. Jana Henneberg	002	03 65 / 838- 3518
M + Widersprüche A - Z	Fr. Katrin Prautsch	002	03 65 / 838- 3511

C • K • St • Q	Fr. Dagmar Teichmann	003	03 65 / 838- 3509
D • F • L	Fr. Katrin Jarschel	015	03 65 / 838- 3517
E • H • V	Fr. Silke Kriebitzsch	015	03 65 / 838- 3528
J • P • W	Fr. Catrin Frahm	003	03 65 / 838- 3514
B • T • U • X • Y	Fr. Katrin Schöppe	016	03 65 / 838- 3516
A • I • N • Sch	Fr. Petra Graupner	030	03 65 / 838- 3519
O • R • S • Z	Fr. Julia Fengler-Rydz	031	03 65 / 838- 3513

Woher bekomme ich einen Antrag auf Schwerbehinderung?

Stadtverwaltung - Informationsstelle

Schwanseestraße 17

99423 Weimar

Telefon: 0 36 43 / 762-762

Telefax: 0 36 43 / 762-777

E-Mail: buergerbuero@stadtweimar.de

Die Sprechstunden der Stadtverwaltung Gera, Amt für Gesundheit und Versorgung, finden jeden 2. Monat statt.

In folgenden Monaten besteht die Möglichkeit zur persönlichen

Vorsprache: **Januar, März, Mai, Juli, September, November**

Die Sprechtage finden jeden 1. Dienstag im genannten Monat von 10:00 – 16:00 Uhr in der Schwanseestraße 17, Haus 1, Raum 19 statt.

Behinderten- und Seniorenbeauftragte

Ute Böhnki

Hausanschrift:

Schwanseestraße 17

99423 Weimar

Telefon: 0 36 43/ 762-764

Telefax: 0 36 43 / 762-50764

E-Mail: behinderten-senioren-beauftragte@stadtweimar.de

Im Internet:

stadt.weimar.de/fileadmin/Civserv2/Formulare/50.00/Antrag_nach_dem_Schwerbehindertenrecht.pdf

Wo wird der Antrag bearbeitet?

Stadtverwaltung Gera

Amt für Gesundheit und Versorgung

Abteilung Versorgung

Gagarinstraße 68

07545 Gera

Telefon: 03 65 / 838-35...(Tabelle)

Fax: 03 65 / 838-3515

E-Mail: Schwerbehindertenfeststellung@gera.de

Servicezeiten in Gera:

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 9:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Stand Januar 2023